



MÜNDLICHE ÄNDERUNGEN

Menschenrechtsrat

Einundzwanzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Ägypten **, Albanien **, Argentinien **, Australien **, Belgien, Bosnien und Herzegowina **, Botsuana, Brasilien **, Bulgarien **, Dänemark **, Deutschland **, Estland **, Finnland **, Georgien **, Griechenland **, Guatemala, Honduras **, Irland **, Island **, Katar, Kenia **, Kolumbien **, Kroatien **, Lettland **, Libanon **, Libyen, Liechtenstein **, Litauen **, Luxemburg **, Marokko **, Mexiko **, Montenegro **, Niederlande **, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palästina **, Peru, Polen, Portugal **, Republik Moldau, Rumänien, Schweden **, Schweiz, Serbien **, Slowenien **, Tschechische Republik, Tunesien **, Türkei **, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ** und Zypern **: Resolutionsentwurf

21/... Sicherheit von Journalisten

Der Menschenrechtsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie die Genfer Abkommen von 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats über das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, insbesondere die Ratsresolution 12/16 vom 2. Oktober 2009, sowie die Ratsresolutionen 13/24 vom 26. März 2010 und 20/8 vom 5. Juli 2012,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 25. September 2012 (gilt nicht für Deutsch).

** Staat, der nicht Mitglied des Menschenrechtsrats ist.



eingedenk dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß den Artikeln 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

bekräftigend, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat,

in Anerkennung der Wichtigkeit aller Medienformen, einschließlich der Printmedien, des Hörfunks, des Fernsehens und des Internets, für die Ausübung, die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung,

in der Erkenntnis, dass Journalisten in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse eine besondere Rolle wahrnehmen, so auch indem sie das Bewusstsein für die Menschenrechte schärfen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Medien freiwillige Berufsgrundsätze und Standesregeln entwickeln und einhalten,

aner kennend, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig der spezifischen Gefahr der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

in Anbetracht der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

unter Kenntnisnahme der bewährten Praktiken verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem der Praktiken, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten bedeutsam sein können,

unterstreichend, welche bedeutende Rolle bei der Sicherheit von Journalisten die regionalen und subregionalen Organisationen spielen,

unter Begrüßung der wichtigen Arbeit für die Sicherheit von Journalisten, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geleistet wird,

unter Kenntnisnahme der am 22. und 23. Januar 2012 in Doha abgehaltenen Internationalen Konferenz über den Schutz von Journalisten in gefährlichen Situationen,

1. *erinnert* im Rahmen dieser Resolution an die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Rechte, insbesondere Artikel 19, der besagt, dass 1) jedermann das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit hat, 2) jedermann das Recht auf freie Meinungsäußerung hat; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, 3) die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist; sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit;

2. *nimmt Kenntnis* von den dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorgelegten Berichten des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz

der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung¹ und des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen² und von dem diesbezüglichen interaktiven Dialog;

3. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass es nach wie vor zu Verletzungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung kommt, einschließlich zunehmender Angriffe auf und Tötungen von Journalisten und Medienmitarbeitern, und betont, dass ein besserer Schutz aller Medienschaffenden und journalistischer Quellen gewährleistet werden muss;

4. *verurteilt mit allem Nachdruck* sämtliche Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Inhaftierung sowie Einschüchterung und Drangsalierung;

5. *bringt seine Besorgnis zum Ausdruck* über die wachsende Bedrohung der Sicherheit von Journalisten durch nichtstaatliche Akteure, namentlich terroristische Gruppen und kriminelle Organisationen;

6. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu achten, namentlich ihre Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und gegebenenfalls den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977, wonach Journalisten in Situationen bewaffneten Konflikts unter Schutz stehen, und den Medien im Rahmen der geltenden Vorschriften und Verfahren in Situationen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikts soweit angebracht Zugang und Berichterstattung zu erlauben;

7. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Angriffe auf Journalisten häufig ungestraft bleiben, und fordert die Staaten auf, durch die Durchführung unparteiischer, rascher und wirksamer Untersuchungen solcher Handlungen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, Rechenschaft zu gewährleisten, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und sicherzustellen, dass die Opfer Zugang zu angemessenem Rechtsschutz haben;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, namentlich durch a) gesetzgeberische Maßnahmen, b) die Sensibilisierung der Richterschaft, der Strafverfolgungsbeamten und des Militärpersonals sowie der Journalisten und der Zivilgesellschaft für die durch die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalisten, c) die Überwachung von Angriffen auf Journalisten und Berichterstattung darüber, d) die öffentliche Verurteilung von Angriffen und e) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe;

9. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige, den lokalen Bedürfnissen und Problemen angepasste Schutzprogramme für Journalisten einzuführen, darunter Schutzmaßnahmen, die den individuellen Umständen der gefährdeten Personen Rechnung tragen, sowie gegebenenfalls bewährte Praktiken der verschiedenen Länder;

10. *bittet* die Mandatsträger der in Betracht kommenden Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit den maßgeblichen Aspekten der Sicherheit von Journalisten bei der Ausübung ihrer Arbeit zu befassen;

¹ A/HRC/20/17 und Add.1-3.

² A/HRC/20/22, Corr.1 und Add.1-4.

11. *betont*, dass die Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten, einschließlich mit den regionalen Organisationen, verbessert werden muss, und bittet die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die anderen internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Akteure, gegebenenfalls und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter bei der Durchführung des Aktionsplans der Vereinten Nationen für die Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit zusammenzuarbeiten, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet und vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung und im Benehmen mit den Staaten und anderen maßgeblichen Akteuren eine Zusammenstellung bewährter Praktiken zum Schutz von Journalisten, zur Verhütung von Angriffen und zur Bekämpfung der Straflosigkeit für auf Journalisten verübte Angriffe zu erarbeiten und die Zusammenstellung dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung in einem Bericht vorzulegen.
